Studienplan zum Doktorat an der Theologischen Fakultät der Universität Bern

Die Theologische Fakultät der Universität Bern

erlässt,

gestützt auf Artikel 83 des Statuts der Universität Bern vom 17. Dezember 1997 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über die Doktoratsstufe an der Theologischen Fakultät der Universität Bern vom 16. Februar 2011 (im Folgenden: Promotionsreglement) den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

Art. 1 Anwendungsbereich

[1] Dieser Studienplan regelt das freie Doktorat und das strukturierte Doktoratsprogramm der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

[2] Präzisierungen der Regelungen werden in Anhängen festgehalten.

[3] Im Übrigen gelten die Bestimmungen des übergeordneten Promotionsreglements der Theologischen Fakultät der Universität Bern.

Art. 2 Studienprogramme und Titel

[1] Die Theologische Fakultät verleiht den Titel „Doktor der Theologie“ (Dr. theol.; Englisch PhD) mit den Spezifizierungen:

a in christkatholischer Theologie,

b in evangelischer Theologie,

c in Judaistik,

d in Religious Studies.

[2] Anstelle der Spezifizierung gemäss Absatz 1 kann der Titel in einem Fach der in Absatz 1 genannten Spezifizierungen erworben werden.

[3] Die Spezifizierung gemäss Absatz 1 bzw. das Fach gemäss Absatz 2 wird auf dem Doktordiplom vermerkt.

Art. 3 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

[1] Für die Zulassung gelten die allgemeinen Bestimmungen des Promotionsreglements (Art. 9 und 10).

[2] Die fachlichen Voraussetzungen zu den einzelnen Doktoratsstudiengängen werden in Anhang 1 geregelt.

[3] Die sprachlichen Voraussetzungen der einzelnen Doktoratsstudiengänge regelt Anhang 2. Es gilt grundsätzlich, dass das jeweilige Sprachniveau den Standards der Theologischen Fakultät entsprechen muss.

Art. 4 Dissertation und kumulative Dissertation

[1] Eine monographische Dissertation soll in der Regel einen Umfang von 250 Seiten (max. 3'500 Zeichen pro Seite) nicht übersteigen.

[2] Eine kumulative Dissertation besteht in der Regel aus mindestens 4 wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Ihr ist in jedem Fall ein kommentierendes Kapitel beizufügen, das den Zusammenhang der eingereichten Publikationen und gegebenenfalls die Ausweitung auf verschiedene Themenbereiche innerhalb des Fachgebiets wissenschaftlich begründet und substantiell erörtert.

Art. 5 Begleitung

[1] Vor Beginn des Doktorats sucht sich die Doktorandin bzw. der Doktorand eine hauptverantwortliche Begleitperson und reicht ihr eine kurze Beschreibung des Promotionsprojektes ein.

[2] Die hauptverantwortliche Begleitperson bestätigt bei der Anmeldung zum Doktorat in einer schriftlichen Stellungnahme, dass das Projekt den fachwissenschaftlichen Anforderungen entspricht, und erklärt ihre Bereitschaft, die Doktorandin bzw. den Doktoranden bis zum Abschluss der Promotion hauptverantwortlich zu betreuen.

[3] Die hauptverantwortliche Begleitperson bestimmt in Absprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden die weitere Zusammensetzung der Begleitkommission. Diese bedarf der Zustimmung der Promotionskommission. Die Zusammensetzung der Begleitkommission richtet sich nach Artikel 13 des Promotionsreglements und nach den Erfordernissen der Dissertation. Allfällige weitere Bestimmungen regelt Anhang 4.

[4] Die Begleitkommission stellt sicher, dass die Doktorandin bzw. der Doktorand angemessen betreut wird und mindestens von der hauptverantwortlichen Begleitperson regelmässig Rückmeldungen zu Qualität und Fortschritt der Forschungsarbeit erhält. Ebenfalls ist sie zuständig für die Ausarbeitung und Einhaltung der Doktoratsvereinbarung.

[5] Falls ein Mitglied der Begleitkommission seine Funktion nicht mehr erfüllen kann (namentlich durch Wegberufung, Todesfall oder Emeritierung), wählt die Promotionskommission in Absprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden eine Nachfolge.

[6] In Konfliktfällen ist die Promotionskommission um Schlichtung bemüht. Können Konflikte nicht beigelegt werden, wird die Begleitkommission aufgelöst und in Absprache mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden neu konstituiert.

[7] Falls keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Promotion besteht, kann die Begleitkommission den Abbruch des Promotionsverfahrens bei der Promotionskommission beantragen. Der Ausschluss wird auf Antrag der Promotionskommission von der Dekanin oder dem Dekan verfügt.

Art. 6 Doktoratsvereinbarung

[1] Die Vereinbarung führt die erforderlichen Angaben zur Betreuung und regelmässigen Begutachtung des Arbeitsfortschritts auf, umschreibt die Zeitspanne für die Doktoratsstufe, den curricularen Anteil inkl. des Erwerbs fächerübergreifender Kompetenzen und der Teilnahme an Kongressen und Tagungen und regelt den Zeitpunkt zur Erfüllung allfälliger Auflagen.

[2] Die Doktoratsvereinbarung wird jährlich von der Begleitkommission überprüft und aktualisiert.

[3] Falls die Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden, kann die Begleitkommission den Abbruch des Promotionsverfahrens bei der Promotionskommission beantragen. Der Ausschluss wird auf Antrag der Promotionskommission von der Dekanin oder dem Dekan verfügt.

[4] Falls die Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung von der hauptverantwortlichen Begleitperson nicht eingehalten werden, kann die Doktorandin bzw. der Doktorand eine Neukonstituierung der Begleitkommission bei der Promotionskommission beantragen.

[5] Eine Modellvereinbarung ist in Anhang 5 zu finden.

Art. 7 Wechsel der Promotionsform

[1] Ein einmaliger Wechsel vom strukturierten Doktorat in das freie Doktorat oder umgekehrt ist möglich. Entsprechende Gesuche sind an die Promotionskommission zu richten und werden gleichzeitig mit der jährlichen Überprüfung/Aktualisierung der Doktoratsvereinbarung von dieser behandelt.

[2] Beim Wechsel vom freien in das strukturierte Doktorat werden erbrachte Studienleistungen von der Promotionskommission auf Antrag der Begleitkommission als curriculare Anteile angerechnet**.**

II. Freies Doktorat

Art. 8 Aufbau des freien Doktorats

Das freie Doktorat beinhaltet die Durchführung eines selbständigen Forschungsprojekts und dessen Veröffentlichung (Dissertation), sowie eine benotete mündliche Prüfung (Art. 21 Abs. 2 Promotionsreglement).

Art. 9 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht je nach Wahl der Doktorandin bzw. des Doktoranden aus einem Kolloquium (Art. 10) zur Dissertation und ihrer fachwissenschaftlichen und theologischen bzw. interdisziplinären Einbettung oder einem Examen rigorosum (Art. 11) im Promotionsfach und zwei weiteren Fächern. Die Note der mündlichen Prüfung ergibt sich aus der Note des Kolloquiums resp. des Examen rigorosum.

Art. 10 Kolloquium

[1] Das Kolloquium soll der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Gelegenheit geben, die Ergebnisse der Dissertation in einem fachspezifischen Gespräch zu verteidigen und vor einem interdisziplinären Horizont zu reflektieren.

[2] Das Kolloquium wird in der Regel von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der hauptverantwortlichen Begleitperson, einem weiteren Mitglied der Begleitkommission sowie zwei Fachpersonen aus angrenzenden Fächern, wovon zumindest ein Fach ein theologisches sein muss, bestritten.

[3] Die habilitierten Angehörigen der Fakultät können am Kolloquium teilnehmen. Die weitere Öffentlichkeit kann sich nicht zu Wort melden.

[4] Das Kolloquium beginnt mit einer Diskussion der Dissertation im Blick auf ihre spezifische fachliche Verortung in einem engeren und weiteren Sinn. Sie dauert 60 Minuten, davon sind 15 Minuten für die Präsentation der Arbeit durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden vorgesehen. An diesem Teil des Kolloquiums sind in der Regel die hauptverantwortliche Betreuungsperson und ein weiteres Mitglied der Begleitkommission beteiligt. Es folgt eine Diskussion der Arbeit bezüglich ihrer interdisziplinären Verortung unter Beteiligung der beiden Fachpersonen aus angrenzenden Fächern. Dieser Teil dauert 30 Minuten. Die Diskussion wird sodann für die Dauer von 15 Minuten für weitere, habilitierte Fakultätsangehörige geöffnet.

[5] Die Note des Kolloquiums richtet sich nach Artikel 15 des Promotionsreglements und wird von den an den ersten beiden Teilen des Kolloquiums beteiligten Expertinnen und Experten und den anderen habilitierten Fakultätsangehörigen unmittelbar nach dem Kolloquium festgelegt. Berücksichtigt werden dabei namentlich das Fachwissen, das Problembewusstsein und die Argumentationsfähigkeit sowie die inter- und transdisziplinäre Reflexion der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

[6] Ein ungenügendes Kolloquium kann kompensiert werden, sofern die Gesamtnote genügend ist (Art. 21 Abs. 4 Promotionsreglement).

[7] Ist die Gesamtnote ungenügend, kann das Kolloquium einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Über die Verlängerung der Wiederholungsfrist aus wichtigen Gründen entscheidet die Promotionskommission (Art. 21 Abs. 5 Promotionsreglement).

[8] Das Kolloquium wird universitätsöffentlich durchgeführt.

Art. 11 Examen rigorosum

[1] Das Examen rigorosum (im Folgenden: Rigorosum) umfasst

- *a* eine Prüfung über ausgewählte Themen aus dem Gebiet des Promotionsfaches von 40 Minuten Dauer und
- *b* je eine Prüfung über zwei weitere, von der Doktorandin bzw. vom Doktoranden bestimmte Fächer aus promotionsrelevanten Gebieten von je 20 Minuten Dauer.

[2] Das Rigorosum im Promotionsfach wird von der hauptverantwortlichen Betreuungsperson der Dissertation abgenommen. Bei den Prüfungen in den weiteren beiden Fächern hat die Doktorandin bzw. der Doktorand das Recht, die jeweilige Examinatorin bzw. den jeweiligen Examinator der Promotionskommission vorzuschlagen. Diese entscheidet abschliessend über die Zusammensetzung der Prüfungsgruppe.

[3] Die drei Prüfungen werden am selben Tag durchgeführt. Die Examinatorinnen und Examinatoren wirken als Koexaminatorinnen und Koexaminatoren bei den anderen Prüfungen des Rigorosums mit.

[4] Die Examinatorinnen und Examinatoren beschliessen im unmittelbaren Anschluss an die letzte Prüfung über die Noten der einzelnen Prüfungen des Rigorosums.

[5] Die Bewertung der einzelnen Prüfungen und des bestandenen Rigorosums richtet sich nach Artikel 15 Absätze 1 und 2 des Promotionsreglements. Die Note für das Rigorosum ist das Mittel aus den drei Einzelnoten, wobei die Note des Rigorosums im Promotionsfach doppelt gezählt wird. Dabei gelten die Rundungsregeln nach Artikel 15 Absatz 3 des Promotionsreglements.

[6] Das Rigorosum hat nur bestanden, wer die drei Prüfungen einzeln mit einer mindestens genügenden Note (4,0) bestanden hat.

[7] Jede nicht bestandene einzelne Prüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb von einem Jahr erfolgen. Über die Verlängerung der Wiederholungsfrist aus wichtigen Gründen entscheidet die Promotionskommission (Art. 21 Abs. 5 Promotionsreglement).

Art. 12 Dauer

[1] Die Dauer der Doktoratsstufe beträgt gemäss Artikel 6 Promotionsreglement in der Regel drei Jahre (Vollzeit). Sie wird zu Beginn der Doktoratsstufe unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Doktorandin bzw. des Doktoranden und möglicher Auflagen in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

[2] Verlängerungen um jeweils ein Jahr werden von der Promotionskommission auf Antrag der Begleitkommission entschieden. Als Gründe für eine Verlängerung gelten namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militär- bzw. Zivildienst, Erwerbstätigkeit, Beteiligung an weiteren Forschungsprojekten sowie weitere Gründe nach Artikel 84 Absatz 2 UniSt.

III. Strukturiertes Doktoratsprogramm

Art. 13 Elemente des strukturierten Doktoratsprogramms

Das Doktoratsprogramm beinhaltet die Durchführung eines selbständigen Forschungsprojekts und dessen Veröffentlichung (Dissertation), einen curricularen Anteil im Umfang von 30 ECTS-Punkten sowie eine Defensio der Dissertation (Art. 21 Abs. 3 Promotionsreglement).

Art. 14 Curriculare Anteile

[1] Die curricularen Anteile werden in der Doktoratsvereinbarung festgehalten. Diese Leistungen werden gemäss dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) bemessen. Ein ECTS-Punkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 25–30 Stunden.

[2] Für den erfolgreichen Abschluss des strukturierten Doktoratsprogramms der Theologischen Fakultät sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben. Die Inhalte der curricularen Anteile richten sich nach fachlichen Erfordernissen des Doktorats. Sie umfassen mindestens 10 ECTS-Punkte für themen- bzw. fachspezifische Studien und mindestens 10 ECTS-Punkte für übergreifende Studien (zu den Erfordernissen der einzelnen Spezifizierungen bzw. Spezialisierungen vgl. Anhang 3).

[3] Die curricularen Anteile des strukturierten Doktoratsprogramms werden mit pass/fail beurteilt. Nach Abschluss des Doktorats werden sie in einem Diploma Supplement ausgewiesen.

[4] Die Höhe der ECTS-Punkte der einzelnen, im strukturierten Doktoratsprogramm absolvierten Leistungen bestimmt die Promotionskommission auf Antrag der Begleitkommission, sofern die besuchten Veranstaltungen ihrerseits nicht bereits mit ECTS-Punkten ausgestattet sind.

[5] Auswärtige Leistungen können auf Antrag der Promotionskommission anerkannt und angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind (Art. 11 Abs. 4 und 5 Promotionsreglement).

Art. 15 Defensio

[1] Die Defensio soll der Doktorandin bzw. dem Doktoranden Gelegenheit geben, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation in einem fachspezifischen Gespräch zu verteidigen.

[2] Die Defensio wird in der Regel von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden, der hauptverantwortlichen Begleitperson sowie einem weiteren Mitglied der Begleitkommission bestritten.

[3] An der Defensio beteiligen sich mindestens zwei weitere Mitglieder der Promotionskommission, wobei eines die Defensio leitet. Weitere habilitierte Angehörige der Fakultät können an der Defensio teilnehmen. Die weitere Öffentlichkeit kann sich nicht zu Wort melden.

[4] Die Defensio wird universitätsöffentlich durchgeführt.

[5] Die Defensio dauert höchstens 60 Minuten. Sie beginnt mit einer Erläuterung wichtiger Forschungsergebnisse durch die Doktorandin bzw. den Doktoranden (höchstens 15 Minuten). Sie bezieht sich dann auf die Dissertation im engeren Sinn (30 Minuten). Im Anschluss muss die Dissertation in ihrem weiteren fachwissenschaftlichen Umfeld verortet werden. Daran können sich alle habilitierten Angehörigen der Fakultät beteiligen.

[6] Die Note der Defensio richtet sich nach Artikel 15 des Promotionsreglements und wird von den Mitgliedern der Begleitkommission und mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern der Promotionskommission vorgenommen. Berücksichtigt werden dabei namentlich das Fachwissen, das Problembewusstsein und die Argumentationsfähigkeit der Doktorandin bzw. des Doktoranden.

[7] Eine ungenügende Defensio kann kompensiert werden, sofern die Gesamtnote genügend ist (Art. 21 Abs. 4 Promotionsreglement).

[8] Ist die Defensio ungenügend, kann sie einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss innerhalb eines Jahres erfolgen. Über die Verlängerung der Wiederholungsfrist aus wichtigen Gründen entscheidet die Promotionskommission (Art. 21 Abs. 5).

Art. 16 Dauer

[1] Die Theologische Fakultät gewährleistet, dass die strukturierte Doktoratsstufe so organisiert ist, dass eine Promotion mit einer der Spezifikationen innerhalb der in der Doktoratsvereinbarung festgelegten Zeit abgeschlossen werden kann

[2] Die Dauer der Doktoratsstufe beträgt gemäss Artikel 6 Promotionsreglement in der Regel drei Jahre (Vollzeit). Sie wird zu Beginn der Doktoratsstufe unter Berücksichtigung der Lebenssituation der Doktorandin bzw. des Doktoranden und möglicher Auflagen in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Während dieser Zeit hat neben dem Verfassen der Dissertation auch die Absolvierung der curricularen Anteile zu erfolgen.

[3] Verlängerungen um jeweils ein Jahr werden von der Promotionskommission auf Antrag der Begleitkommission entschieden. Als Gründe für eine Verlängerung gelten namentlich Krankheit, Schwangerschaft, Kinderbetreuung, Militär- bzw. Zivildienst, Erwerbstätigkeit, Beteiligung an weiteren Forschungsprojekten sowie weitere Gründe nach Artikel 84 Absatz 2 UniSt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 17 Änderungen

Änderungen des Studienplanes unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Die Anhänge zum Studienplan können durch das Fakultätskollegium geändert werden.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt rückwirkend am 1. Dezember 2010 in Kraft.

Bern, den 22. April 2010

Im Namen der Theologischen Fakultät
Die Dekanin:

Silvia Schroer

Prof. Dr. Silvia Schroer

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, den 22. Februar 2011

Der Rektor:

Prof. Dr. Urs Würgler

Anhang 1

Spezifizierung	Fachliche Voraussetzungen
Dr. theol. in christkath. Theologie	Masterabschluss im Studienfach Theologie, der in jedem Fall den vollständigen theologischen Fächerkanon enthält (mind. 120 ECTS). Dies sind namentlich die Fächer: - Bibelwissenschaft - Historische Theologie - Systematische Theologie - Praktische Theologie Ausserdem müssen Studienleistungen in spezifischen Themen altkatholischer Theologie nachgewiesen werden (insbesondere in Historischer Theologie, Systematischer Theologie und Liturgiewissenschaft). Für die Äquivalenzfeststellung vergleichbarer Vorbildungen und die Festlegung allfälliger Auflagen entscheidet die Promotionskommission auf Antrag der Departementskonferenz des Departements für Christkatholische Theologie.
Dr. theol. in evang. Theologie	Masterabschluss im Studienfach Theologie, der in jedem Fall den vollständigen theologischen Fächerkanon enthält (mind. 120 ECTS). Dies sind namentlich die Fächer: - Bibelwissenschaft - Historische Theologie - Systematische Theologie - Praktische Theologie Für die Äquivalenzfeststellung vergleichbarer Vorbildungen ist die Promotionskommission zuständig.
Dr. theol. in Judaistik	Ein Masterabschluss in Judaistik, Theologie/Interreligiöse Studien oder weiterer für das Fach relevanter Disziplinen wie Geschichte, Klassische Philologie, Religionswissenschaft oder Semitistik. Für die Äquivalenzfeststellung vergleichbarer Vorbildungen ist die Promotionskommission zuständig.
Dr. theol. in Religious Studies	Ein Masterabschluss in Religious Studies. Bei verwandten Master-Abschlüssen sind die folgenden fachlichen Bereiche grundlegend:

	- Christentum - Judentum, Islam, Religionen Indiens, Buddhismus - Interreligiöse, religionstheoretische und interkulturelle Fragestellungen Für die Äquivalenzfeststellung im Einzelnen ist die Promotionskommission zuständig.
Dr. theol. in einer Einzeldisziplin (Spezialisierung)	Ein Masterabschluss (mind. 120 ECTS), der zur Forschung in einer, der von der Theologischen Fakultät angebotenen Disziplinen qualifiziert. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt umfassen die möglichen Disziplinen: Altes Testament, Neues Testament, Historische Theologie, Ökumenewissenschaft, Dogmatik, Ethik, Praktische Theologie sowie Teilgebiete der Judaistik und der Religious Studies / Interreligiöse Studien. Weitere Disziplinen können von der Promotionskommission zugelassen werden.

Anhang 2

Spezifizierung	Sprachvoraussetzungen
Dr. theol. in christkath. Theologie	In jedem Fall werden vorausgesetzt: - Altgriechisch - Althebräisch - Latein In begründeten Ausnahmefällen kann eine der drei genannten Sprachen durch eine andere Sprache ersetzt werden, falls diese dem Forschungsprojekt dienlich ist oder dies den Ausbildungsanforderungen an einer anderen staatlich anerkannten Universität entspricht. Anstelle der dritten Sprache kann ausnahmsweise auch eine andere für das Forschungsprojekt spezifische Kompetenz treten, d.h. eine akademische Qualifizierung in einer nichttheologischen Bezugswissenschaft. Ausnahmen müssen in jedem Fall von der Promotionskommission gebilligt werden.
Dr. theol. in evang. Theologie	In jedem Fall werden vorausgesetzt: - Altgriechisch - Althebräisch - Latein In Ausnahmefällen kann eine der drei

	genannten Sprachen durch eine andere Sprache ersetzt werden, falls diese dem Forschungsprojekt dienlich ist. Anstelle der dritten Sprache kann ausnahmsweise auch eine andere für das Forschungsprojekt spezifische Kompetenz treten, d.h. eine akademische Qualifizierung in einer nichttheologischen Bezugswissenschaft. Ausnahmen müssen in jedem Fall von der Promotionskommission gebilligt werden.
Dr. theol. in Judaistik	Althebräisch auf Niveau des Hebraicum sowie weitere Sprachen je nach den Erfordernissen des Forschungsprojekts.
Dr. theol. in Religious Studies	Je nach Schwerpunktsetzung des Promotionsthemas: - Bibel: Altgriechisch und/oder Althebräisch - Judentum: Altgriechisch und/oder Althebräisch - Christentum: — - Religionstheorie: — Weitere thematisch bedingte Sprachvorgaben legt die Promotionskommission in Absprache mit der Begleitkommission fest.
Dr. theol. in einer Einzeldisziplin	Mindestens eine der alten Sprachen (in der Regel Latein) sowie weitere Sprachen je nach den Erfordernissen des Forschungsprojektes.

Anhang 3

Spezifizierung	Curriculare Anteile
Dr. theol. in christkath. Theologie / Dr. theol. in evang. Theologie / Dr. theol. in einer Einzeldisziplin / Dr. theol. in Judaistik / Dr. theol. in Religious Studies	Fachspezifische Studien (mind. 12 ECTS). Diese können namentlich umfassen: - Veranstaltungen innerhalb universitärer Doktoratsausbildungen (auch Doctoral Schools) - Einzelveranstaltungen (Sozietäten, Seminare, Vorlesungen, Sprachkurse etc.) - Individueller Erwerb von Fachkompetenzen in Absprache mit der Begleitkommission - Besuch von Fachtagungen und Kongressen (inkl. Paper/Vortrag) - Fachpublikationen Gesamt- und Aussertheologische Studien (mind. 12 ECTS). Diese können namentlich umfassen: - Interdisziplinäre Veranstaltungen (Tagungen, Ringvorlesungen/Studium Generale, interdisziplinäre Seminare etc.) - Erwerb überfachlicher Kompetenzen, wie z.B. hochschuldidaktische Kurse - Individuelle Weiterbildung in Absprache mit der Begleitkommission - Durchführung von Lehrveranstaltungen, die nicht im Rahmen einer Anstellung abgehalten werden.

Anhang 4

Spezifizierung	Zusätzliche Bestimmungen zur Zusammensetzung der Begleitkommission
Dr. theol. in evang. Theologie / Dr. theol. in einer Einzeldisziplin / Dr. theol. in Judaistik / Dr. theol. in Religious Studies	-
Dr. theol. in christkath. Theologie	Mindestens ein Mitglied der Begleitkommission soll dem Lehrkörper des Departements für Christkatholische Theologie angehören.

Anhang 5

Modellvereinbarung[1]

Zwischen

DoktorandIn:

und

Begleitkommission repräsentiert durch:

Hauptverantwortliche Begleitperson:
Weitere Mitglieder der Begleitkommission:

1. Titel und Art der Dissertation bzw. des Forschungsprojekts:

2. Promotionsprogramm mit angestrebter Spezifizierung:

3. Kurzbeschreibung des Forschungsprojekts (max. 2 Seiten):

4. Auflagen
4.1. Allfällige Auflagen (im Umfang von max. 60 ECTS)
4.2. Die Auflagen sind zu erfüllen bis:

5. Anrechnung früherer Studien bzw. auswärtiger Leistungen (inkl. ECTS; nach Art. 6 Abs. 5 durch die Promotionskommission zu anerkennen):

6. Ablauf der Arbeit am Dissertationsprojekt
6.1. Angestrebte Dauer des Forschungsprojekts:
6.2. Milestones

Datum	Teilschritt	Art der Rückmeldung durch Begleitkommission
...	...	...

7. Curriculare Anteile des Strukturierten Doktorats

Semester bzw. Datum	Titel bzw. Inhalt	Fachspez. Studien	Übergreifende Studien	ECTS	Art der Überprüfung
...	...	4	4	...	...

8. Begleitung
8.1. Grundsätzliche Regelung (inkl. Art der Protokollierung)
8.2. Termine

Datum	Inhalt	Beteiligte Personen

Ort, Datum, Unterschrift der Beteiligten

[1] Art. 16 der Promotionsreglements hält fest:
[1] Zwischen der Doktorandin bzw. dem Doktoranden und der Begleitkommission wird zu Beginn der Doktoratsstufe eine Vereinbarung über den Ablauf, die Ziele und die Rahmenbedingungen der Doktoratsstufe sowie allfällige Auflagen geschlossen.
[2] Die Doktoratsvereinbarung ist ein verbindliches Orientierungsinstrument zur optimalen Ausgestaltung der Rahmenbedingungen. Sie kann bei Bedarf angepasst werden.